

## **Ausgewählte Prüfungsergebnisse aus dem Jahresbericht 2008**

### **Wirkungslose Maßnahmen zur Ausgabensteuerung bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

T 81 bis 89 Die Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen waren von 268,1 Mio. € im Jahr 1995 auf 544,6 Mio. € im Jahr 2004 angestiegen und hatten sich damit mehr als verdoppelt. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat zwar mit verschiedenen Maßnahmen versucht, der Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken, diese waren aber im Ergebnis wirkungslos. Die Ausgaben sind weiter auf ca. 565 Mio. € im Jahr 2007 einschließlich der jetzt gesondert nachgewiesenen Leistungen zum Lebensunterhalt angestiegen.

Das von der Senatsverwaltung in den Bezirksämtern zur „zielorientierten Leistungs- und Ausgabensteuerung der Hilfen im Einzelfall“ eingeführte Fallmanagement-Konzept hat sich nicht bewährt. In der Praxis suchen nicht die Fallmanager das Hilfeangebot aus, sondern die Einrichtungsträger geben nach wie vor überwiegend den selbst festgestellten und vom Sozialhilfeträger zu finanzierenden Bedarf der Eingliederungshilfe vor. Die ergänzend mit den Bezirksämtern geschlossenen Zielvereinbarungen haben sich für Steuerungszwecke ebenfalls als ungeeignet erwiesen.

Der überwiegende Teil der Ausgaben in der Eingliederungshilfe wird über Vereinbarungen der Senatsverwaltung mit den Einrichtungsträgern festgelegt. Schon ein im Jahr 2003 angestellter Stadtstaatenvergleich kam zum Ergebnis, dass die Maßnahmepauschalen für die Eingliederung behinderter Menschen in Berlin sehr viel höher als in Hamburg und Bremen sind. Die Senatsverwaltung hat daraufhin zwar mit den Einrichtungsträgern eine Absenkung des Vertragsvolumens um 16 Mio. € vereinbart, diese jedoch später teilweise wieder zurückgenommen. Zudem bestehen im Land Berlin noch immer vergleichsweise großzügige Vereinbarungen mit Einrichtungsträgern über sog. Freihaltgelder (bei vorübergehender Abwesenheit eines Betreuten, z. B. bei Krankenhausbehandlung, Kur, Urlaub etc.).

Der Rechnungshof erwartet, dass die Senatsverwaltung ihre bisher erfolglosen Bemühungen kritisch analysiert und insbesondere bei den Vereinbarungen mit den Einrichtungsträgern für eine Absenkung der Ausgaben sorgt.

### **Finanziell nachteilige Vereinbarungen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung über die gesundheitliche Versorgung von hilfebedürftigen Personen**

T 90 bis 99 Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat mit der AOK Berlin Vereinbarungen über die Durchführung und Abrechnung der gesundheitlichen Versorgung von nicht krankenversicherten hilfebedürftigen Personen (z. B. Asylbewerber) getroffen, die insbesondere durch Überzahlungen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 von insgesamt 10,4 Mio. € zu einem Zinschaden für Berlin von 480 000 € geführt haben. Der Rechnungshof hat der Senatsverwaltung insbesondere vorgehalten, dass die vertraglichen Regelungen keinen Zinsausgleich bei Überzahlungen vorsehen.

Zudem hat die Senatsverwaltung der AOK Berlin - auf deren nachdrücklichen Wunsch - im Jahr 2005 auch die Abrechnung der Krankenhauskosten übertragen, die zuvor von den Krankenhäusern direkt mit den Bezirksämtern abgerechnet wurden. Hierdurch entstehen zusätzliche Ausgaben zu lasten des Landeshaushalts - so waren der AOK Berlin für das Haushaltsjahr 2006 über 300 000 € zu zahlen. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der Aufgabenübertragung keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorausgegangen war.

Der Rechnungshof erwartet, dass die für Soziales zuständige Senatsverwaltung dafür sorgt, dass künftig finanzielle Nachteile für den Landeshaushalt vermieden werden.

### **Vielfältige Optimierungspotenziale im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister**

T 100 bis 111 Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) eine Dienststelle im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Geschäftsführung für die Organe und Gremien der KMK, die Koordinierung der sich daraus ergebenden inhaltlichen Arbeiten sowie besondere überregionale Dienste im Auftrag der Bundesländer. Es ist außerdem gemeinsame Kontaktstelle der Kultusministerien der Länder zu den Behörden des Bundes und der EU sowie zu überregionalen Institutionen und Verbänden. Das Sekretariat mit seinen rd. 200 Stellen nimmt auch internationale Aufgaben, u. a. für das Auslandsschulwesen, den Austausch im Schulbereich und die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, wahr. Das Sekretariat wird überwiegend durch die Bundesländer finanziert, der Anteil Berlins betrug im Jahr 2007 rd. 5 v. H. Darüber hinaus werden Transfermittel u. a. durch die EU und das Auswärtige Amt zur Verfügung gestellt.

Der Rechnungshof hat aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zur Straffung und Zusammenführung von Aufgaben und zu Personalein-

sparungen vorgeschlagen, mit denen über die bereits jetzt mit Wegfallvermerk versehenen 16,5 Stellen hinaus weitere 5,2 Stellen eingespart werden könnten. Darüber hinaus sollte die IT-Infrastruktur modernisiert und vereinheitlicht werden, um die Arbeit des Sekretariats effizienter zu gestalten. Ferner kann die Organisation der Gremienarbeit verbessert werden. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen könnten insgesamt erhebliche Personalmittel eingespart werden.

Wirtschaftliche Vorteile wären auch von der Zusammenführung des Sekretariats an einem Standort in Berlin zu erwarten. Derzeit hat das Sekretariat der KMK drei Standorte in Bonn und einen in Berlin. Nach einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Juni 2007 sollen weitere Teile des Sekretariats nach Berlin verlagert werden. Mit diesem Teilumzug würde dann vom Jahr 2009 an etwa ein Drittel der Dienstkräfte in Berlin tätig sein. Durch die vollständige Zusammenführung des Sekretariats an einem Standort und dem damit verbundenen Wegfall von Aufgabendopplungen bei den Allgemeinen Diensten könnten weitere Synergieeffekte erzielt werden. Darüber hinaus könnten weitere Stellen im Empfangs- und Assistenzbereich eingespart und Minderausgaben bei den Mieten und der IT-Infrastruktur erreicht werden.

#### **Unzulässige Mischfinanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen Freier Träger durch Zuwendungen zur „Sockelfinanzierung“ und durch Fallpauschalen**

T 124 bis 136 Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung fördert die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe durch Zuwendungen zum Betrieb ihrer Erziehungs- und Familienberatungsstellen als sog. Sockelfinanzierung mit jährlich 2,2 Mio. €. Darüber hinaus sieht die zugrunde liegende Rahmenvereinbarung vor, dass die Bezirksämter Leistungsverträge über die Inanspruchnahme dieser Beratungsstellen für die Erziehungsberatung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe mit dem jeweiligen Träger schließen. Die Kosten werden in Form von Fallpauschalen übernommen. Die Ausgaben hierfür sind von 1,7 Mio. € im Jahr 2001 auf 2,9 Mio. € im Jahr 2006 angestiegen. Eine leistungs- und kostenmäßige Abgrenzung beider Finanzierungswege - wie sie die Rahmenvereinbarung suggeriert - findet in der Praxis nicht statt. Der Rechnungshof hat die Kombination aus Zuwendungsförderung der Freien Träger und gleichzeitiger Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste als unzulässige Mischfinanzierung beanstandet, weil das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) beide Formen der Finanzierung im Rahmen der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe lediglich alternativ, nicht aber kumulativ vorsieht. Die Mischfinanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist deshalb zugunsten einer der Finanzierungsformen aufzugeben.

### **Begünstigung einer Leitungskraft der Technischen Universität Berlin zulasten des Universitätshaushalts**

T 149 bis 158 Die Technische Universität hat es hingenommen, dass eine Leitungskraft der Universitätsverwaltung mehrere Jahre nicht die nach dem Mietvertrag zu zahlende Miete gezahlt hat. Zuvor hatte die Universität für die Instandsetzung und erhebliche Erweiterung des Wohnbereichs mehr als 60 000 € aufgewendet. Zudem hat der Präsident der Technischen Universität zur Abwehr eines anderen Beschäftigungsangebots an seine Leitungskraft den Mietzins für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2006 erlassen. Darüber hinaus hat die Universität von dem nach der baulichen Entwicklungsplanung vorgesehenen Verkauf des Grundstücksteils, auf dem sich das von der Leitungskraft genutzte Wohnhaus befindet, abgesehen. Zugleich finanziert sie die Leistungen eines Bewachungsunternehmens für das Wohngebäude, obwohl diese primär dem Sicherheitsbedürfnis der Leitungskraft und ihrer Familie dienen. Der Rechnungshof erwartet, dass im Rahmen einer haftungsrechtlichen Prüfung untersucht wird, ob eine Schadensersatzverpflichtung wegen einer Dienstpflichtverletzung besteht.

### **Organisationsdefizite im Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit**

T 159 bis 170 Der Rechnungshof hat die Organisationsstruktur und die Stellenausstattung des Zentralen Servicebereichs des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit geprüft, insbesondere ob die Arbeitsabläufe und die Arbeitsverteilung wirtschaftlich sind, sich Aufgaben überschneiden und Stellen eingespart werden können. Er hat festgestellt, dass die Geschäftsprozesse des Zentralen Servicebereichs nicht optimiert wurden. Dies gilt auch für die Organisationsabläufe im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist die Arbeitszeit des Fahrpersonals und damit die Sicherheit im Straßenverkehr zu überwachen. Diese Aufgabe gewinnt durch europäische Regelungen immer stärker an Bedeutung und verursacht erhebliche Personalausgaben. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund von Straßenkontrollen - wie in Brandenburg - vollständig der Polizei zu übertragen, um so den Verwaltungsaufwand zu verringern. Im Gegensatz zu dem vom Landesamt geltend gemachten Stellenmehrbedarf erwartet der Rechnungshof bei Umsetzung seiner Vorschläge in den vorgenannten Bereichen sogar eine Einsparung von Personalausgaben.

Darüber hinaus hält er aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Fusion des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit mit dem Landesamt für Arbeitsschutz Brandenburg für zweckmäßig. Der Rechnungshof hat die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung

aufgefordert, auf eine zeitnahe Fusion hinzuwirken, um so einen wirksameren Ressourceneinsatz zu schaffen und stärkere Synergieeffekte zu erzielen.

### **Fortdauernde finanzielle Belastungen Berlins aus der öffentlichen Bauabfallentsorgung**

T 171 bis 179 Der in Berlin anfallende Bauabfall wird mit Ausnahme der besonders kontaminierten Abfälle entweder verwertet oder auf im Land Brandenburg gelegenen Deponien beseitigt. Der Transport zu der Deponie in Deetz erfolgt teilweise per Schiff über die Bauabfallumschlaganlage Westhafen, die von der landeseigenen BEHALA Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH betrieben wird. Berlin zahlt an die BEHALA ein Entgelt für die Nutzung dieser Anlage, das wesentlich höher ist als die Einnahmen aus Gebühren, die die Abfallerzeuger für die Nutzung der öffentlichen Bauabfallentsorgung an das Land zu entrichten haben. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung hat über ein Jahrzehnt versäumt, kostendeckende Gebühren festzulegen. Dadurch hat sie die Entsorgungskosten der Abfallerzeuger zulasten des Landeshaushalts subventioniert. Bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Vertrages mit der BEHALA im Jahr 2006 hat sie es versäumt, die öffentliche Bauabfallentsorgung grundlegend zu ändern, um weitere Ausgaben aus dem Landeshaushalt zu vermeiden. Insgesamt betragen die finanziellen Belastungen Berlins seit dem Jahr 1997 mehr als 10 Mio. €. Der Rechnungshof erwartet, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ihre Zusage einhält und die Verträge mit der BEHALA bei nächster Gelegenheit rechtzeitig kündigt, die Kostendeckung der Nutzung der öffentlichen Bauabfallbeseitigung zumindest deutlich steigert und eine weitere Subventionierung der Bauabfallerzeuger auf Kosten des Landeshaushalts vermeidet.

### **Erhebliche Mängel und Nutzungsbeeinträchtigungen bei einem Bibliotheksneubau**

T 192 bis 209 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat für die Freie Universität Berlin den Neubau der Philologischen Bibliothek mit einer kuppelförmigen - aus Aluminium- und Glasscheibensegmenten bestehenden - Außenhülle und einer textilen Innenhülle errichten lassen. Aufgrund der innovativen Gebäudekonzeption ist auch die Technische Gebäudeausrüstung überwiegend abweichend von den herkömmlichen Standards geplant und ausgeführt worden. Erhebliche Mängel bei der Technischen Gebäudeausrüstung beeinträchtigen den Bibliotheksbetrieb und sind bislang nicht abschließend behoben worden, obwohl die Bibliothek bereits am 14. September 2005 eröffnet worden ist.

Das in den Planungsunterlagen vorgesehene ressourcensparende Konzept einer weitgehend natürlichen Be- und Entlüftung der Bibliothek ist bislang nicht umgesetzt worden. Deshalb wird abweichend von den geplanten Sollvorgaben die mechanische Be- und Entlüftungsanlage überwiegend und nicht lediglich unterstützend eingesetzt. Angestrebte Einsparungen im Bereich der Betriebskosten gegenüber einer konventionellen Klima- und Gebäudetechnik sind bislang nicht nachgewiesen.

Nutzungsbeeinträchtigungen ergeben sich z. B. durch die schlechte Qualität der Raumluft und hohe Temperaturschwankungen. So hat die Senatsverwaltung eine Anlage zur Befeuchtung der Zuluft gar nicht erst vorgesehen. Zudem hat sie nicht bemerkt, dass infolge einer fehlenden Klappe die aus der Bibliothek ausströmende Luft wieder von der Außenluftansaugung aufgenommen wurde. Eine witterungsabhängige externe Signalisierung zur vorausschauenden Temperaturregelung hat sie zwar in Auftrag gegeben und bezahlt - diese ist aber gar nicht realisiert worden. Auch die Wartung und Reinigung der Lüftungsklappen sowie der textilen Innenhülle ist mit vermeidbaren Erschwernissen verbunden, weil die Senatsverwaltung versäumt hat, geeignete Vorrichtungen einzuplanen.

Die aus dem unkonventionellen Ansatz des Gebäudetechnikkonzepts resultierenden Risiken sind ohne ausreichende Maßnahme- und Kostenvorsorge in die Gebäudenutzungsphase verlagert worden. Der Rechnungshof hat die Versäumnisse der Senatsverwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme und die zum Teil unzureichende und zögerliche Beseitigung von Mängeln beanstandet. Die Mängel haben bisher Ausgaben von 121 000 € ausgelöst. Mit weiteren Aufwendungen und erheblichen Folgekosten ist zu rechnen.

### **Erhebliche Mängel bei der Festsetzung der Gewerbesteuer**

T 229 bis 236 Die Berliner Finanzämter messen der Gewerbesteuer als aufkommensstärkster Gemeindesteuer nicht genügend Beachtung bei. Nahezu jeder Zweite der bei vier Finanzämtern geprüften Fälle war nur unzureichend bearbeitet. Insbesondere haben es die Finanzämter versäumt, sach- und zeitgerecht Vorauszahlungen festzusetzen. Zum Beispiel haben die Finanzämter häufig Erkenntnisse über erhebliche Umsatzsteigerungen nicht genutzt, um entsprechend die Gewerbesteuervorauszahlungen anzupassen. Auch sind die Finanzämter teilweise Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gefolgt, ohne eine entsprechende Begründung anzufordern. Bei ordnungsgemäßer Bearbeitung der beanstandeten Fälle hätten sich Beträge von bis zu 7 Mio. € frühzeitiger vereinnahmen lassen. Der damit einhergehende Zinsschaden für das Land Berlin beläuft sich auf mindestens 204 000 €.

In den vom Rechnungshof beanstandeten Fällen haben die Finanzämter zwischenzeitlich Gewerbesteuern von mehr als 3 Mio. € festgesetzt. Gleichzeitig konnten in diesen Fällen Körperschaftsteuervorauszahlungen von 1,1 Mio. € nachträglich festgesetzt werden.

### **Überhöhte Steigerung der Vergütungen von Geschäftsleitungen öffentlicher Unternehmen Berlins und Versäumnisse der Senatsverwaltung für Finanzen**

T 252 bis 261 Der Rechnungshof hat die Entwicklung der Vergütungen von Geschäftsführern/Vorstandsmitgliedern ausgewählter öffentlicher Unternehmen Berlins über einen 5-Jahres-Zeitraum untersucht. Wegen der Besonderheiten öffentlicher Unternehmen und der grundlegenden Unterschiede zu privatwirtschaftlichen Unternehmen sind die üblicherweise verwendeten Vergleiche der absoluten Höhe der Bezüge auf der Grundlage von Umsatz, Bilanzsumme oder Beschäftigtenzahl nicht sachgerecht. Der Rechnungshof hat zum Vergleich daher die deutschlandweite Entwicklung von Geschäftsführervergütungen zugrunde gelegt, wie sie sich aus einer anerkannten Studie eines Beratungsunternehmens ergibt. Hiernach lag die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate für die Vergütungen von Geschäftsführern privater Unternehmen im Zeitraum 2001 bis 2005 bei 1,8 v. H. Demgegenüber sind die Geschäftsführervergütungen bei Landesunternehmen in diesen Jahren in der Mehrheit der betrachteten Fälle weitaus stärker gestiegen, in vier Fällen sogar im Jahresmittel um mehr als 10 v. H. Der Rechnungshof hält derartige Vergütungssteigerungen insgesamt für überhöht.

Diese Entwicklung ist einerseits auf Steigerungen der Grundgehälter, andererseits auf die Einführung oder Heraufsetzung von variablen leistungsbezogenen Vergütungsbestandteilen (Tantiemen) zurückzuführen. Der Rechnungshof hat insoweit kritisiert, dass häufig versäumt wurde, eine Obergrenze für die Tantieme und einen objektiven Rahmen für die Leistungsbewertung vertraglich festzulegen. Vier Geschäftsführern ist sogar eine „Mindesttantieme“ bzw. eine pauschale „Abschlussvergütung“ garantiert worden, die auch dann in voller Höhe zu zahlen ist, wenn die Leistung nicht erbracht bzw. die Ziele nicht erfüllt wurden. Solche Tantiemen, denen der Anreizfaktor als wesentliches Element einer leistungsbezogenen Vergütung fehlt, sind nicht sachgerecht.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof in Einzelfällen vertraglich vereinbarte geldwerte Zusatzleistungen, beispielsweise im Bereich der Altersversorgung, sowie sonstige geldwerte Vorteile, beispielsweise bei der Nutzung und Versteuerung von Dienstfahrzeugen, festgestellt, die erheblich über das Übliche hinausgehen. Die vertraglichen Zusagen, die teilweise bis weit in die Zukunft wirken, gehen zulasten der jeweiligen Unternehmen und somit letztendlich zulasten des Eigentümers Berlin. Obwohl die zuständige Senatsverwaltung für Finanzen diese Eigentümerinteressen zu vertreten

hat, hat sie bisher nur unzureichend auf die Vermeidung unangemessener Vertragsvereinbarungen hingewirkt.

### **Mangelhafte Umsetzung des erfolgs- und leistungsorientierten Vergütungssystems für Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder der Wohnungsbaugesellschaften Berlins**

T 262 bis 270 Der Senat hat im Jahr 2001 für die Geschäftsführer bzw. Vorstände der Wohnungsbaugesellschaften Berlins ein neues Vergütungssystem eingeführt, nach dem die Führungskräfte neben einer Grundvergütung leistungsabhängige Bonuszahlungen erhalten, die an die Erfüllung von Zielvereinbarungen gekoppelt sind. Die Bonuszahlungen dürfen 40 900 € im Jahr nicht überschreiten. Die Zielvereinbarungen sind so abzufassen, dass die vereinbarten Ergebnisse messbar und nachvollziehbar sind und die tatsächlich erbrachten besonderen Leistungen der Geschäftsleitungen abbilden.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass auch Jahre nach der Einführung des neuen Vergütungssystems Zielvereinbarungen geschlossen wurden, die ungenau formulierte und nicht oder kaum messbare Einzelziele enthielten, wegen fehlender Messgrößen nicht nachvollziehbar waren sowie zuließen, dass die höchste Bonusstufe schon bei geringsten Erfolgen erreicht werden konnte. In einigen Zielvereinbarungen wurden Einzelziele für bonuswürdig erklärt, die zu den üblichen Aufgaben der Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder gehören. Zudem enthielten Zielvereinbarungen für einige Einzelziele Bonusstufen von bis zu 150 v. H. Die Geschäftsführer und Vorstände einiger Wohnungsbaugesellschaften erhielten Bonuszahlungen von bis zu 67 500 €, in einem Fall sogar von 70 000 €, die den per Senatsbeschluss vorgeschriebenen Höchstbetrag weit überschritten.

Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Senatsverwaltung für Finanzen für die Beachtung der vom Senat vorgegebenen Höchstgrenzen für Bonuszahlungen Sorge trägt. Ferner hat er die Erwartung geäußert, dass die beteiligten Senatsverwaltungen Empfehlungen für die beim Abschluss von Zielvereinbarungen zu beachtenden Anforderungen formulieren und für deren Anwendung sorgen.

### **Erneuter Anstieg der Zahl und unangemessene Bezügeerhöhungen der außertariflichen Angestellten der Berliner Verkehrsbetriebe**

T 319 bis 336 Der Rechnungshof hat bereits in seinen Jahresberichten 2004 und 2005 die Anzahl, das hohe Gehaltsniveau und weitere sachlich nicht gerechtfertigte Vergünstigungen der außertariflichen (AT-)Angestellten in der 2. und 3. Führungsebene der BVG beanstandet. Das Abgeordnetenhaus hat dem Betrieb daraufhin u. a. aufgegeben, bei allen anstehenden Maßnahmen zur Verringerung der Personalaufwendungen diesen Personenkreis einzubeziehen und auch hier den Personalabbau voranzutreiben.



Die BVG haben zunächst die Zahl der AT-Angestellten deutlich verringert. Inzwischen ist jedoch wieder ein erheblicher Anstieg festzustellen. Grund hierfür ist vor allem die 2007 getroffene Entscheidung des Vorstands, mit nahezu allen zuvor als Tarifangestellte beschäftigten Mitarbeitern der 3. Führungsebene AT-Verträge zu schließen. Damit war zugleich ein nicht unerheblicher Anstieg der Jahresbezüge verbunden. Während der Anteil der AT-Angestellten dieser Führungsebene bei den Berliner Wasserbetrieben und den Berliner Stadtreinigungsbetrieben zwischen 4 v. H. und 19 v. H. liegt, beträgt er bei den BVG inzwischen 93 v. H. Damit bewegt sich der Betrieb in deutlichem Gegensatz zu den vom Senat im Jahr 2004 beschlossenen und 2007 neu gefassten „Leitlinien für die Vergütungsstruktur von Führungskräften“, nach denen AT-Verträge für diese Mitarbeiter zwar möglich, jedoch auf begründete Ausnahmefälle beschränkt sind. Soweit die BVG dem Rechnungshof bei seiner Prüfung Aufgabenkreisbeschreibungen für Angestellte der 3. Führungsebene vorgelegt haben, sehen diese ausnahmslos eine Bewertung der Tätigkeiten nach den für die Mitarbeiter der BVG geltenden tariflichen Regelungen vor. Ausnahmetatbestände, die den Abschluss von AT-Verträgen rechtfertigen könnten, waren auch diesen Unterlagen nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus hat der Vorstand bereits im Jahr 2006 Stellen für „Hauptabteilungsleiter“ geschaffen und die hiervon betroffenen Mitarbeiter der 3. Führungsebene nunmehr der 2. Führungsebene zugeordnet. Gleichzeitig hat er - neben weiteren Vergünstigungen - die Jahresbezüge der Angestellten deutlich erhöht. Der Rechnungshof sieht keine zwingenden Gründe für diese Maßnahmen, zumal hierdurch die bisherige, vom Aufsichtsrat gebilligte klare Abgrenzung zwischen beiden betrieblichen Führungsebenen aufgegeben wird.

Seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags „Nahverkehrsbetriebe“ (TV-N) zum 1. September 2005 erhalten auch die bereits zuvor bei den BVG beschäftigten Tarifmitarbeiter verringerte Bezüge. Gleichzeitig hat der Betrieb mit seinen AT-Angestellten eine Gehaltsminderung von 12 v. H. vereinbart. Die damit auch für diesen Personenkreis erzielten Personalmitteleinsparungen werden aber durch die vorstehend dargestellten Maßnahmen des Vorstands zunehmend zunichte gemacht.

Ebenso ist die im Jahr 2007 getroffene Entscheidung des Vorstands zu beanstanden, AT-Mitarbeiter, die keiner Führungsebene angehören und vom Betrieb als „Pseudo-AT-Angestellte“ bezeichnet werden, von der Bezüge kürzung wieder auszunehmen und ihre Jahresvergütung rückwirkend für einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren um insgesamt 21 v. H. zu erhöhen. Dies hat eine erhebliche, sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Mitarbeiter zur Folge. Der Rechnungshof hat bereits 2004 gefordert, die Angestellten ihrer Tätigkeit entsprechend als Tarifangestellte zu behandeln und die Vergütung nach den für die BVG geltenden tariflichen Regelungen

zu bemessen. Das ist bis heute nicht geschehen. Der Rechnungshof erwartet daher, dass die BVG mit den Betroffenen Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Angelegenheit endlich durch eine tarifkonforme Lösung zu bereinigen.